

C.II.4 Bauvorschriften

Ulrich Knufinke

Die religiösen Gesetze (hebr. Halacha) und die örtlich gebundenen Traditionen (hebr. Minhagim) machen für die Räume und Bauwerke, in denen sich jüdisches Leben vollzieht, zahlreiche Vorschriften. Ihre Auslegung und Einhaltung variiert von Epoche zu Epoche und von Region zu Region. So haben sich, über einen gewissen Kern funktionell aufzufassender Grundregeln hinaus, keine konkreten Anweisungen ergeben, wie eine Synagoge, ein Ritualbad oder ein Friedhofsgebäude architektonisch zu gestalten sei.

Für die Synagoge, die funktionell und räumlich komplexeste Einrichtung jüdischer Gemeinschaften, bestehen die meisten religionsgesetzlichen Vorgaben. Als (innergemeindlich) öffentlicher Raum ist ihre Gestaltung oft Gegenstand von Auseinandersetzungen geworden, auf die hin rabbinische Gutachten (Responsen) verfasst wurden. In ihnen sind konkrete Fragen einzelner Gemeinden zu zulässigen oder unzulässigen Baumaßnahmen erörtert, so dass es keine einheitliche Bauanweisung, sondern eine Fülle von Präzedenzfällen gibt. Die daraus entwickelten Festlegungen sind untrennbar verbunden mit den praktischen, funktionell-räumlichen Anforderungen des liturgischen Ablaufs der Gottesdienste. Ihre Verbindlichkeit ist eine Frage der Abwägung der jeweiligen örtlichen Voraussetzungen, die für jüdische Bauten als Bauten einer Minderheit immer auch von Aspekten abhängen, die nicht von den jüdischen Gemeinden beeinflusst werden konnten.

Grundbedingung für einen synagokal zu nutzenden Raum ist, dass wenigstens ein Minjan aus zehn Religionsmündigen darin Platz finden kann. Bestimmte Raum- und Bauformen sind nicht vorgegeben. Die Ausstattung und die Anordnung der Plätze und Betpulte bzw. Bankreihen variiert je nach Tradition und Ausrichtung der Gemeinde, sie unterscheidet sich in Details zum Beispiel zwischen aschkenasischen (Abb. 1) und sefardischen (Abb. 2) oder zwischen orthodoxen und liberalen Gemeinden. Auf der nach Jerusalem (in Europa meist nach Osten oder Südosten) gerichteten Seite des Raums soll der Toraschrein (hebr. *Aron ha-Kodesch*) für die Verwahrung der Torarollen aufgestellt werden, für dessen Ausformung es besondere Vorschriften gibt. Die Orientierung des Raums und damit des Synagogenbauwerks wird selbst dann eingehalten, wenn das Grundstück hierfür schlecht geeignet ist.



(Abb. 1) Jerusalem-Kamenetz: Innenraum einer aschkenasischen Synagoge mit Toraschrein und Bima, um 2000 (Foto: Knufinke)



(Abb. 2) Jerusalem-Kamenetz: Innenraum einer sefardischen Synagoge mit Toraschrein und Tewa, 2005 (Foto Knufinke)

Zur religionsgesetzlichen Vorschrift wurde die praktische Anforderung, die Lesung aus der Tora „inmitten der Gemeinde“ auf einem erhöhten Platz zu vollziehen, so dass jeder das Gotteswort gut hören kann. In aschkenasischen Synagogen wird dafür im Zentrum des Raums ein Podest (hebr. *Bima*) aufgestellt, auf dem sich ein Leseputl befindet. In sefardischen Synagogen rückt ein solches Podium (hier hebr. *Tewa* genannt) auf die dem Toraschrein gegenüber liegende Seite des Raums. Für die Höhenverhältnisse zwischen Toraschrein und Leseputl gelten besondere Regeln.

Ein weiterer liturgisch bedeutender Einrichtungsgegenstand ist das Vorbeterpult, das in traditionellen aschkenasischen Synagogen seitlich vor dem Toraschrein steht. Die Position des Vorbeters, der den Gottesdienst leitet, aber keine priesterliche Funktion hat, wird hier architektonisch nicht weiter hervorgehoben.

Bis ins 19. Jahrhundert wurde in allen Synagogen eine strenge Geschlechtertrennung vollzogen, für die verschiedene religionsgesetzliche Begründungen angeführt werden. Frauen finden in traditionellen Synagogen ihren Platz in angefügten Räumen, auf Emporen oder in abgetrennten Raumteilen.

Andere Regeln betreffen die Notwendigkeit von Fenstern und die Beleuchtung bei den abendlichen Gottesdiensten, jedoch herrscht hier eine große Vielfalt von Auslegungen und praktischen Lösungen.

Nachdem es in antiken Synagogen gelegentlich bildliche Darstellungen menschlicher Figuren gab, setzte sich im Mittelalter allmählich die strenge Befolgung des biblischen Bilderverbots durch.

Andere Regeln betreffen die rechtliche Stellung eines Synagogengebäudes. Die Finanzierung und der Bau bzw. die Einrichtung werden als gemeinschaftliche Aufgaben verstanden, zu der alle Gemeindemitglieder nach Kräften beitragen sollen. Der Verkauf ist nur dann gestattet, wenn ein alternativer Raum zur Verfügung steht, der Erlös darf nur in den Neubau einer Synagoge und den Erwerb ihrer Ausstattung fließen. Das Bauwerk ist nur durch die Anwesenheit Gottes im Wort der Tora geheiligt, werden die Torarollen entfernt, ist das Haus nicht besonders „geweiht“.

Im europäischen und nordamerikanischen Raum führte die jüdische Reformbewegung des 19. Jahrhunderts zu tiefgreifenden Veränderungen in der Struktur des Gottesdienstes und damit in der Architektur der Synagogen.

Eine Neuerung im Gottesdienst der Reformgemeinden, die Einführung regelmäßiger Predigten, führte zum Einbau von Kanzeln oder Predigt-pulten. Sie wurden mit dem Toraschrein und der Bima zu einer Estradenanlage auf der Ostseite des Raums zusammengefasst (Abb. 3). Für die Estrade wurde oft ein eigener Raumteil (Nische, Apsis) an den Versammlungsraum angefügt. Gemeinden der jüdischen Reformbewegung minderten die räumliche Geschlechtertrennung oder hoben sie ganz auf.



Abb. 3) Saarbrücken: Innenraum einer liberalen Synagoge mit Toraschrein-Bima-Estrade und Orgel. Architekt: Heinrich Sievers, 1951 (Foto: Knufinke)

Die Bestrebungen zur Reform des Gottesdienstes im 19. Jahrhundert führten auch zu heftigen Auseinandersetzungen darüber, ob es zulässig sei, eine Orgel (oder überhaupt Instrumental- und Chormusik) in Synagogen zu spielen. Die Aufstellung oder Nicht-Aufstellung einer Orgel wurde zum Ausweis dafür, wie weit eine

Gemeinde in der liturgischen Reform gehen wollte. Die Positionierung der Orgel und des Chors (auf Emporen hinter bzw. über dem Toraschrein oder auf der ihm gegenüberliegenden Seite) wurde zu einem architektonisch prägenden Element der so genannten Reformsynagogen („Tempel-“ oder „Choral-Synagogen“). In orthodoxen Synagogen werden Orgeln bis heute abgelehnt, in gegenwärtigen Reformsynagogen sind sie selten, doch finden sich hier zumeist andere Musikinstrumente.

Aus der jüdischen Religionsgesetzgebung und den regionalen Traditionen ergeben sich für jüdische Wohnungen und Häuser weitere Bauvorschriften, die vor allem mit der Einhaltung der gebotenen rituellen Reinheit zusammenhängen. Dies gilt auch für die Friedhöfe und ihre Bauten.

Weiterführende Literatur:

BÖCKLER, ANNETTE: Jüdischer Gottesdienst – Wesen und Struktur. Berlin 2002.

ELBOGEN, ISMAR: Der jüdische Gottesdienst in seiner geschichtlichen Entwicklung. Frankfurt am Main 1931/Nachdr. Hildesheim 1995.

KERN-ULMER, BRIGITTE: Rabbinische Responsen zum Synagogenbau. 1: Die Responsentexte. Hildesheim 1990.

KEBLER, KATRIN: Ritus und Raum der Synagoge. Liturgische und religionsgesetzliche Voraussetzungen für den Synagogenbau in Mitteleuropa. Petersberg 2007.